

Allgemeine Verkaufsbedingungen (nur zur Verwendung gegenüber Unternehmern) Gültig ab 01.02.2020

1. Maßgebende Bedingungen:

Alle Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und Angebote der Produkte der Cheminova Deutschland GmbH & Co. KG FMC Agricultural Solutions (nachfolgend „Verkäufer“) erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Verkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Käufer“) über die vom Verkäufer angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote. Etwaige Bedingungen (einschließlich solcher, die der Käufer gegebenenfalls mit einer Bestellung oder einem sonstigen Schreiben übermittelt, auf welches der Verkäufer Bezug nimmt), die von den vorliegenden Verkaufsbedingungen abweichen oder damit unvereinbar sind, werden abgelehnt, auch wenn Verkäufer nicht gesondert widerspricht.

Für die Rechtsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag (einschließlich Bestellungen und Auftragsbestätigungen, die mit E-Mail ausgetauscht werden) einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen allein maßgeblich. Kaufvertrag und Allgemeine Verkaufsbedingungen geben alle Abreden zwischen Verkäufer und Käufer mit Bezug auf den Verkauf der Produkte vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss des Kaufvertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Kaufvertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Eine Änderung der getroffenen Vereinbarungen einschließlich der vorliegenden Verkaufsbedingungen ist nur dann bindend und durchsetzbar, wenn der Verkäufer dieser Änderung ausdrücklich in Schriftform zustimmt. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, von diesen Vereinbarungen abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2. Angebot und Vertragsabschluss:

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die gesamte und/oder jeden Teil einer Bestellung für die Produkte binnen einer Frist von 8 Tagen nach Zugang der Bestellung aus beliebigen Gründen anzunehmen. Sofern keine Frist vereinbart wurde, hat der Verkäufer dem Käufer im Voraus eine angemessene schriftliche Mitteilung über den Zeitpunkt der Lieferung der Produkte an den Käufer zu machen.

3. Preise, Kosten, Steuern:

Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Transportkosten (siehe hierzu unter 4.), Verpackung, gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger Verbrauchssteuern, Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

4. Lieferungen, Termine, Transportmittel, Verzögerungen, Unmöglichkeit:

Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Sofern die Parteien keine Lieferung der Produkte frei Haus vereinbart haben, sind Transport- und andere Versandkosten nicht Bestandteil des Kaufpreises der Produkte, so dass der Käufer alle diese Kosten übernimmt. Wünscht der Käufer ein anderes als das vom Verkäufer gewählte Transportmittel, das jedoch für den Verkäufer akzeptabel ist, gehen etwaige Zusatzkosten und -ausgaben, die durch den Einsatz dieses anderen Transportmittels entstehen, ebenfalls zu Lasten des Käufers.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.

5. Zahlungsbedingungen:

Die Kaufpreiszahlung für die Produkte muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 Prozent p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Aufrechnungen oder Abzüge vom Rechnungsbetrag für die Produkte vorzunehmen, es sei denn, der Verkäufer hat dem schriftlich zugestimmt, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder ergeben sich aus demselben Auftrag, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

Falls dem Verkäufer nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die zu Zweifeln des Verkäufers führen, ob der Käufer seiner finanziellen Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) nachkommen kann, kann der Verkäufer die weitere Lieferung der Produkte ablehnen, es sei denn, der Käufer zahlt den Kaufpreis für die Produkte im Voraus oder bietet dem Verkäufer eine ausreichende Sicherheitsleistung.

6. Gefahrenübergang:

Die Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung der Produkte geht ab Werk des Verkäufers (Incoterms® 2020) an den Käufer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder im Falle einer Versendung an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand aus Gründen, deren Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem die Produkte zur Übergabe oder zum Versand bereit sind und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Käufer. Sie betragen 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Produkte pro abgelaufene Woche; die Geltendmachung weiterer oder geringerer Lagerkosten durch Verkäufer oder Käufer bleibt vorbehalten. In diesem Fall werden die Lagerkosten entsprechend angepasst.

6 a. Eigentum:

Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware in dem Eigentum des Verkäufers. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, ist der Käufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten. Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an den Verkäufer ab. Unbeschaden der Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist Verkäufer verpflichtet, die Sicherheiten nach Auswahl durch den Verkäufer auf Verlangen des Käufers freizugeben.

Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

7. Beschaffenheit der Produkte:

Angaben des Verkäufers zu den Produkteigenschaften, einschließlich der Angaben gemäß Kennzeichnung, sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Produkte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Produkte frei von Sachmängeln, wenn sie die Eigenschaften gemäß der auf den Produkten befindlichen Kennzeichnung aufweisen. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, einschließlich der Regelungen in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, gibt der Verkäufer keine Zusicherung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Produkte ab (und lehnt insbesondere jede Garantie der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck ab, unabhängig davon, ob dem Verkäufer der Verwendungszweck der Produkte durch den Käufer bekannt ist oder nicht). Jede Beratung oder Unterstützung des Käufers geschieht nur als Gefälligkeit, und der Verkäufer gibt kein ausdrückliches oder stillschweigendes Versprechen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Beratung oder der Ergebnisse, die sich daraus ableiten lassen, ab. Der Käufer entscheidet alleinverantwortlich, ob die Produkte für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, und er ist allein dafür verantwortlich, alle notwendigen behördlichen Eintragungen und Genehmigungen für die Herstellung, Vermarktung, den Verkauf, die Verwendung und/oder den Transport von Fertigerzeugnissen einzuholen, die unter Verwendung oder Einbeziehung der Produkte entstehen.

Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.

Diese Gewährleistungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus

- (I) der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen,
- (II) der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- (III) der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
- (IV) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die unter (I), (II), (III) und (IV) benannten Ansprüche verjähren jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei berechtigter Mängelrüge gemäß § 8 unten hat der Käufer ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Auf Verlangen des Verkäufers sind die beanstandeten Produkte frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Produkte sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befinden. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Beruhet ein gemäß § 8 unten angezeigter Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Käufer unter den in § 9 unten bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

8. Untersuchung der Produkte:

Bei der Lieferung der Produkte an den Käufer, und in jedem Fall vor Verwendung und/oder Weiterverkauf der Produkte durch den Käufer, hat der Käufer jede Lieferung der Produkte unverzüglich auf Mängel zu untersuchen, um festzustellen, ob die Produkte die zugesicherten Spezifikationen erfüllen. Die Produkte gelten hinsichtlich aller Mängel als vom Käufer genehmigt, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, wenn dem Verkäufer nicht binnen 30 Tagen nach Lieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Produkte als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen 30 Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

9. Haftung auf Schadensersatz und Haftungsbegrenzung:

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Regeln, ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Schadensersatzhaftung von Verkäufers ausgeschlossen.

10. Verletzung geistigen Eigentums / gewerblicher Schutzrechte:

Der Verkäufer versichert, dass der Verkauf der Produkte durch den Verkäufer an den Käufer nach Kenntnis des Verkäufers gegen keine Rechte geistigen Eigentums/gewerbliche Schutzrechte eines Dritten verstößt, einschließlich Patente und Marken (nachfolgend „IP-Rechte“). Der Verkäufer gibt keine weitergehende Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, dahingehend ab, dass IP-Rechte Dritter nicht verletzt werden und lehnt eine solche Garantie ausdrücklich ab. Wenn geltend gemacht wird, dass der Verkauf und/oder die Verwendung der Produkte IP-Rechte Dritter verletzt und unter der Voraussetzung, dass die Verwendung dem Zweck gemäß Zulassung entspricht, gilt das Folgende:

Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von IP-Rechten Dritter geltend gemacht werden. Wenn der Käufer wegen der Verletzung der in Rede stehenden IP-Rechte an außergerichtlichen oder gerichtlichen Streitigkeiten beteiligt ist, wird er dem Verkäufer Gelegenheit geben, dieser Streitigkeit beizutreten. Wenn Ansprüche Dritter berechtigt sind, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten die Produkte derart abändern oder austauschen, dass keine IP-Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Produkte aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten ein Nutzungsrecht an den IP-Rechten verschaffen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Lieferungen der Produkte einzustellen (ohne hierfür über die in diesem § 10 getroffenen Regelungen hinaus zu haften), wenn die Herstellung, der Verkauf und/oder die Verwendung der Produkte möglicherweise IP-Rechte Dritter verletzen. Für eventuelle Schadensersatzansprüche des Käufers gilt § 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen entsprechend.

Gelingt es dem Verkäufer innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers unterliegen den Beschränkungen des § 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Der Verkäufer wird in jede Streitigkeit, die daraus folgt, dass er ein Produkt für eine bestimmte Verwendung verkauft hat, und bei der sich später herausstellt, dass dadurch IP-Rechte Dritter verletzt werden, angemessen einbezogen.

Verkäufer haftet nicht für Ansprüche, die daraus resultieren, dass (i) der Verkauf und/oder die Verwendung der Produkte entgegen der betreffenden Produktzulassung erfolgt oder der Verkauf und/oder die Verwendung in Kombination mit anderen Stoffen erfolgt, (ii) die Verwendung der Produkte im Rahmen von Betriebsprozessen (ausgenommen zur Herstellung der Produkte selbst) erfolgt (iii) Produkte nach Vorgaben oder Spezifikation des Käufers hergestellt werden oder (iv) Produkte nach einem vom Käufer vorgegebenen Herstellungsverfahren hergestellt werden.

11. Entschuldbare Nichterfüllung:

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Verkäufers oder des Käufers (mit Ausnahme der Haftung des Käufers für die Bezahlung der Produkte) wegen verzögerter Erfüllung oder wegen Nichterfüllung wegen Unmöglichkeit infolge von höherer Gewalt oder sonstigen Umständen ausgeschlossen, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Vertragsparteien liegen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren (z.B. Krieg, Terrorismus, Aufstand, Sabotage, Embargo, Brand, Explosion, Überschwemmung, Unfall, Regierungshandlungen, Streiks, rechtmäßige Arbeitskämpfe oder Mangel, Unterbrechung oder Verzögerung von Transporten, Ausfall von Anlagen und Ausrüstungen, unfreiwillige Betriebsunterbrechung und Geschäftseinstellung, Knappheit von Rohstoffen oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohstoffen, Ausrüstungen oder Energien, die durch die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat) oder vorübergehender oder andauernder Fortfall von behördlichen Genehmigungen, die für den Verkauf der Produkte erforderlich sind und bei Vertragsabschluss bestanden, gleich aus welchem Grunde.

Eine betroffene Vertragspartei muss die andere Vertragspartei unverzüglich in Schriftform über jede Verzögerung oder Nichterfüllung informieren und sich in kaufmännisch vertretbarer Weise bemühen, dieser Verzögerung oder Nichterfüllung abzuwehren, mit der Ausnahme, dass die betroffene Vertragspartei nicht verpflichtet ist, einen Arbeitskonflikt beizulegen oder anderweitig zu lösen. Falls der Käufer die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgrund eines anderen Umstands als hierin angegeben nicht vollständig erfüllt, kann der Verkäufer weitere Lieferungen der Produkte ablehnen, bis der Käufer diese Säumnisse behoben hat. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Abnahme der Produkte wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehend ist, ist die betroffene Vertragspartei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn dem Verkäufer infolge der Verzögerung die Lieferung nicht zuzumuten ist.

12. Kein Verzicht:

Wenn der Verkäufer einen Verstoß, eine Verletzung oder eine Säumnisse des Käufers nicht beanstandet oder ein Recht oder Rechtsmittel gemäß dem Vertrag, einem Verkaufsangebot, einer Auftragsbestätigung, Rechnung oder einem anderen Dokument, an das die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen angefügt sind oder worin darauf verwiesen wird, oder nach Gesetz oder nach Billigkeit zusteht, nicht ausübt, begründet dies keinen Verzicht darauf, einen anderen Verstoß des Käufers zu beanstanden.

13. Geheimhaltung:

Der Käufer ist nicht berechtigt, Preise oder andere Verkaufsbedingungen, die der Verkäufer dem Käufer in Bezug auf den Verkauf und/oder Kauf der Produkte bekanntgegeben hat und die nicht öffentlich zugänglich sind, an Dritte weiterzugeben, ausgenommen, der Verkäufer hat dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt oder dies ist ansonsten gesetzlich vorgeschrieben.

14. Abtretung und begünstigte Dritte:

Der Käufer darf keine seiner Pflichten, Rechte und Rechtsmittel, die sich in Bezug auf den Kauf der Produkte im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (und eines Vertrags, Verkaufsangebots, einer Auftragsbestätigung, Rechnung oder eines anderen Dokuments, an das die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen angefügt sind oder worin darauf verwiesen wird) ergeben, abtreten oder anderweitig auf Dritte übertragen, sofern der Verkäufer dem nicht ausdrücklich in Schriftform zustimmt. Nichts vom Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen kann dahingehend ausgelegt werden, dass dadurch ein Recht für oder im Namen eines Dritten begründet wird.

15. Gesellschafterwechsel (Kontrollwechsel):

Der Käufer darf keine seiner Pflichten, Rechte und Rechtsbehelfe, die sich in Bezug auf den Kauf von Produkten gemäß den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (und jedem Vertrags, jedem Verkaufsangebot, jeder Auftragsbestätigung, Rechnung oder jedem anderen Dokument, an das die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen angefügt sind oder worin darauf verwiesen wird) ergeben, auf Dritte übertragen, auch nicht, wenn diese Übertragung die Folge eines Gesellschafterwechsels ist oder kraft Gesetz oder anderer Ereignisse eintritt, wenn (i) dem Verkäufer oder einem mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen ein Verkauf der Produkte an den Dritten oder eine Abtretung des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gesetzlich verboten ist oder (ii) wenn der Verkäufer befürchten muss, dass der Verkauf der Produkte an diesen erwerbenden Dritten negative Auswirkungen auf den kommerziellen Erfolg oder den Ruf des Produktes hat, oder (iii), wenn der Dritte gegen Grundsätze der Geschäftsethik verstoßen hat. Stattdessen ist der Verkäufer berechtigt, eine Übertragung der Vereinbarungen über den Kauf der Produkte auf den Verkäufer (nach Kontrollwechsel) zu verlangen oder, wenn die Produkte bereits geliefert wurden, diese Vereinbarungen mit Wirkung zum Datum des Gesellschafterwechsels zu kündigen.

16. Salvatorische Klausel:

Die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (und eines Vertrags, Verkaufsangebots, einer Auftragsbestätigung, Rechnung oder eines anderen Dokuments, an das die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen angefügt sind oder worin darauf verwiesen wird) verstehen sich als abtrennbarer Teil, und die Unwirksamkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer dieser Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit, Rechtsgültigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen.

17. Anwendbares Recht:

Alle Verkäufe der Produkte, sowie die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (und jeder Vertrag, jedes Verkaufsangebot, jede Auftragsbestätigung, Rechnung oder jedes andere Dokument, an das die vorliegenden Bedingungen angefügt sind oder worin darauf verwiesen wird) unterliegen dem deutschem Recht ohne Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr findet keine Anwendung.

18. Gerichtsstand:

Ist der Käufer Kaufmann oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Frankfurt/Main, Deutschland. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.